



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Nur per E-Mail

Oberste Landesbehörden

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Kommunaler Arbeitgeberverband

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

Empfänger lt. E-Mail-Verteiler

Potsdam, den 16. Oktober 2017

Altersdiskriminierung durch das frühere Besoldungsrecht

hier: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017
Az: BVerwG 2 C 11.16 und BVerwG 2 C 12.16

**Meine Rundschreiben vom 25. Juni 2014 und vom 18. September 2015,
Az.: 45-FD 2000.39-2012#001**

Mit meinem Rundschreiben vom 18. September 2015 hatte ich Sie über die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 informiert und Verfahrenshinweise gegeben. Für die aus brandenburgischer Sicht relevanten Fälle waren auch nach diesen Entscheidungen noch Rechtsfragen offen, so dass die bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg vorliegenden Anträge bzw. Widersprüche in dieser Angelegenheit weiterhin ausgesetzt blieben.



Zertifikat seit 2012
audit berufundfamilie

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht mit den o.g. Entscheidungen vom 6. April 2017 die für Brandenburg noch offenen Rechtsfragen entschieden, so dass diese Anträge bzw. Widersprüche – soweit nicht für einzelne Zeiträume vor dem 8. September 2011 bereits geschehen (vgl. mein Rundschreiben vom 18. September 2015) – nun beschieden werden können.

Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern, die fristgerecht durch einen Antrag oder Widerspruch die Zahlung altersdiskriminierungsfreier Bezüge geltend gemacht haben, erhalten eine Entschädigung von pauschal 100 Euro je Monat.

Der Anspruch ergibt sich aus § 15 Absatz 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), für welchen eine zweimonatige Ausschlussfrist nach § 15 Absatz 4 AGG unter Berücksichtigung des Zugangs der jeweiligen Dienstbezüge besteht. Daneben beruht der Anspruch auch auf einem unionsrechtlichen Haftungsanspruch, welcher allerdings erst ab Antragstellung und frühestens ab dem 8. September 2011 besteht. Eine – bisher aus dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung abgeleitete – Rückwirkung für das jeweilige Haushaltsjahr hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Anspruchsbeginns ist jeweils auf den tatsächlichen Eingang der Bezüge abzustellen, welcher bereits im Vormonat erfolgt. So ergibt sich beispielsweise, dass ein Mitte Dezember eingelegter Widerspruch einen Anspruch aus § 15 Absatz 2 AGG unter Berücksichtigung der zweimonatigen Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 AGG nur rückwirkend für die monatlichen Zahlungen ab November begründet (der lediglich in die Zukunft wirkende unionsrechtliche Haftungsanspruch besteht sogar erst für die monatlichen Zahlungen ab Januar). Der Anspruch endet mit dem Inkrafttreten des neuen, unionsrechtskonformen Besoldungsrechts in Brandenburg zum 1. Januar 2014.

Der Entschädigungsanspruch ist nicht wegen Teilzeit zu reduzieren, da es sich nicht um einen besoldungsrechtlichen Anspruch handelt. Gleiches gilt consequen-

terweise bei Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, soweit die Beurlaubung nicht einen vollen Kalendermonat erreicht.

Wegen des pauschalen Entschädigungscharakters des Anspruchs für den entstandenen immateriellen Schaden, dessen Höhe auch unabhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe festgelegt wurde, beträgt der Zahlungsanspruch auch dann 100 Euro/Monat, wenn die Differenz zwischen tatsächlicher Besoldung und Endgrundgehalt geringer als 100 Euro ist.

Der Anspruch besteht nicht (mehr) bei einer zwischenzeitlich erreichten Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe, da ab diesem Zeitpunkt keine Altersdiskriminierung (mehr) vorliegen kann. Soweit Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sich bei Eintritt in den Ruhestand bereits in der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe befunden haben, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die genannte Entschädigung.

Die Entschädigungszahlungen werden nicht „für eine Beschäftigung“ im Sinne des § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gewährt und sind daher nicht steuerpflichtig.

Die ZBB wird nun die offenen Verfahren bearbeiten. Es ist beabsichtigt, die Bescheide in einem automationsgestützten Bescheiderstellungsverfahren in der zweiten Aprilwoche 2018 zu versenden und die Entschädigungszahlungen mit den Bezügen für den Monat Mai 2018 auszuzahlen. Die lange Dauer des Verfahrens ist der Vielzahl der Fälle geschuldet sowie dem Umstand, dass für die verschiedenen Fallgestaltungen jeweils monatsbezogene Prüfungen im Einzelfall durchgeführt und entsprechende Berechnungen vorgenommen werden müssen, die so dann noch der Programmierung bedürfen. Mit einem automationsgestützten Bescheiderstellungsverfahren wird sichergestellt, dass alle betroffenen Beamtinnen und Beamten die Bescheide gleichzeitig erhalten werden und auch die Zahlung gleichzeitig erfolgen wird.

Ich bitte die obersten Landesbehörden, dieses Rundschreiben den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in ihrem Bereich bekanntzugeben.

Zusatz für MASGF, MWFK und MIK:

Ich bitte Sie, die Sozialversicherungsträger, die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie die Kommunen zu unterrichten.

Im Auftrag


Dr. Annette Fischer